

AV „Petri Heil“ Bottrop e. V.

Fuhlenbrockstr.9 - 46119 Oberhausen - ☎ 0157-52687499



Schonzeiten- und Schonmaßetafel Stand: 2023

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend mit nassen Händen vom Haken zu lösen und **sofort** mit der gebotenen Sorgfalt zurückzusetzen. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, so sind sie sofort waidgerecht zu töten. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind dann unverzüglich zu vergraben. Ihre Verwertung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet oder aufgefunden werden. Bei untermäßigen Aalen, die den Haken zu tief geschluckt haben, ist das Vorfach bündig mit dem Maul abzuschneiden. Alle untermäßigen Aale sind wie folgt mit der gebotenen Sorgfalt zurückzusetzen: Untermaßige Aale, die im Heidesee gefangen werden, müssen direkt am Rohauslauf nördlich vom Elsweg in den Elsbach und untermaßige Aale, die im Heidhofsee gefangen werden, müssen am Hermann-Löns-Weg in Höhe der Brücke zwischen Heidhof und Heidhofsee in den Schwarzbach ausgesetzt werden. Untermaßige Aale, die in den Stadtteichen gefangen werden, sind in das jeweilige Fanggewässer zurückzusetzen.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten, mit folgenden Ausnahmen:

Mindestmaße:

Hecht	60 cm
Karpfen °)	45 cm
Schleie	35 cm
Zander	50 cm

Schonzeiten:

Karpfen	Seit. 01.01.2023 keine Schonzeit mehr!
Schleie	Seit. 01.01.2023 keine Schonzeit mehr!

Fangbegrenzungen:

Heidesee	18 Edelfische
Heidhofsee	12 Edelfische
östlicher Stadtteich	6 Edelfische *)

*) davon maximal 2 Zander

Während der Hecht- und Zanderschonzeit sind an den Stadtteichen vom 15.02. bis 31.05. (an den anderen Gewässern nur während der Hechtschonzeit bis 30.04.) der Einsatz von toten Köderfischen und Fischködern sowie das Spinnfischen verboten. Das Köderfisch- und Fischköderverbot gilt auch beim Aalangeln

1. Vorsitzender: Marc Gildenstern * ☐:

☐: vorsitzender@avpetriheil.de

Bankverbindung: Sparkasse Bottrop, BIC: WELADED1BOT, IBAN: DE81 4245 1220 0001 0022 94;